

**Anlage 2b
Gewichtung der Modul-Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“**

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
BA 1	Mathematik	6,5
BA 2	Physik	3,5
BA 3	Chemie	2,0
BA 4	Biologie	2,0
BA 5	Medizin	1,5
BA 6	Informatik und Mikrosystemtechnik	0,5
BA 8	Vertiefung Chemie	6,0
BA 9	Vertiefung Biologie	6,5
BA 10	Vertiefung Medizin	8,0
BA 11	Analytik	7,5
BA 12	Mikrosysteme in Biologie und Medizin	3,5
BA 13	Krankheiten und Pharmatechnik	7,5
BA 14	Technische Wahlpflichtfächer	4,5
aus BA 16 bis BA 20	1. Vertiefungsblock aus 5	7,5
	2. Vertiefungsblock aus 5	7,5
	3. Vertiefungsblock aus 5	7,5
BA 22-1	Bachelorarbeit	15,0
BA 22-2	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3,0

6384.

Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Fachhochschule Kaiserslautern, Studienort Zweibrücken

Vom 1. September 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsgesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Fachhochschule Kaiserslautern am 6. Januar 2010 die folgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ am Studienort Zweibrücken der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. August 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3662/10, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- § 7 Arten der Prüfungsleistungen und sonstige Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 17 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 19 Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 24 Übergangsvorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau der Masterstudiengänge „Micro Systems and Nano Technologies“ und „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken. Im Studiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ werden die wissenschaftlichen Grundlagen von Absolventen eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Erststudiums vertieft und um fachspezifische Inhalte erweitert, die im Be-

großer Bedeutung sind. Im Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ werden die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen von Absolventen eines Erststudiums vertieft und um die fachspezifischen Inhalte erweitert, die im Bereich der Lebenswissenschaften von besonders großer Bedeutung sind.

Darüber hinaus liegen die wesentlichen Ausbildungsziele in der Befähigung der Studierenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur Erarbeitung interdisziplinärer Systemlösungen und zur Integration in einem internationalen Forschungs- und Entwicklungsumfeld.

Durch die abschließende Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in der Prüfungsordnung dargelegten Studienziele erreicht haben und insbesondere die Fähigkeit besitzen, die erlernten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in „Micro Systems and Nano Technologies“ wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen. Der akademische Master-Grad ermöglicht auch die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

§ 2

Studienvoraussetzung, Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Zulassung zum Studium „Micro Systems and Nano Technologies“ setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltender Einschreibeordnung einen qualifizierten ersten Studienabschluss (Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder besser) in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang voraus. Die Zulassung zum Studium „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-Pharma- und Medizinwissenschaften“ setzt entsprechend einen qualifizierten ersten Studienabschluss (Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder besser) in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einem Studiengang im Bereich der Lebenswissenschaften oder in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit Ausrichtung in Biomedizin und/oder Pharmazie voraus. Der erste Studienabschluss wird gewöhnlich mit einem Bachelor-Abschluss mit 210 ECTS Punkten oder mit einem Diplom-Abschluss erreicht. Es können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Bachelor-Abschluss (Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) oder besser) in einem vergleichbaren Studiengang mit 180 ECTS-Punkten zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(2) In Einzelfällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss in anderen Studiengängen aufgrund einer Eignungsfeststellung zugelassen werden. Über die Inhalte der Eignungsprüfung, Prüferinnen und Prüfer, Bestehen der Eignungsprüfung und den Zugang zum Masterstudium entscheidet der Prüfungsausschuss; die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.

(3) Die Studienzeit, in der dieser Studiengang in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Lehrplensemester. Innerhalb der Regelstudienzeit

Mastergrades abgelegt werden. Das Studium gliedert sich in einen Vorlesungszyklus von zwei Lehrplansemestern und einem Lehrplansemester, das der Anfertigung der Masterarbeit dient.

Bei der Berechnung der Regelstudienzeit oder einer Studienzeit, die in die für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebene Frist eingeht, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Die Nachweise nach Nr. 1, 2 oder 3 obliegen den Studierenden.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

(4) Das Lehrangebot in der Regelstudienzeit erstreckt sich über drei Halbjahre. Dem Regelstudium ist eine Arbeitsbelastung von insgesamt 90 ECTS-Punkten zugeordnet. Neben den vorgeschriebenen Pflichtfächern wählen die Studierenden fachspezifische sowie allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer. Einzelheiten zu den Modulen, zur Semesterwochenstundenzahl und zu den ECTS-Punkten sind in den Anhängen der Prüfungsordnung geregelt. Einzelheiten zu Pflichtfächern sowie zu Wahlpflicht- und Wahlfächern sind im jeweiligen Studienplan geregelt. Der Umfang der für erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus Anlage 1a bzw. 2a.

(5) Studierende, die ihre Zulassung durch einen Studienabschluss mit 180 ECTS-Punkten erreicht haben, müssen für den Masterabschluss zusätzliche Prüfungs- und Studienleistungen mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 ECTS-Punkten erbringen. Die zu erbringenden Leistungen werden in der Regel zu Beginn des Masterstudiums für jeden Studierenden unter Berücksichtigung seiner Vorkenntnisse und der Erfordernisse des Studiums festgelegt.

§ 3

Lehrveranstaltungen

(1) Der Studiengang bietet Vorlesungen, Seminare, seminaristische Lehrveranstaltungen, Übungen, Laborübungen, Studienarbeiten und Exkursionen an; Einzelheiten regelt der Studienplan. Zur Erfüllung der Studienziele können zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Wahl der Sprache erfolgt durch den zuständigen Hochschullehrer in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(4) Die Festlegung der Wahlpflicht- und Wahlfächer, die der Fachbereich im folgen-

gung der zugehörigen Anmeldefristen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Fünf Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf den Professorinnen und Professoren des Studiengangs über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungsarten, die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen (§ 6 Abs. 1) spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungstermine in angemessenem Abstand zueinander gelegt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Prüfungsarten, die Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht². Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Dies gilt nicht für das studentische Mitglied, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

²Sollte die Hochschule einen Beschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG fassen, darf das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit es die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung erfüllt, bei der Bewertung und Anrechnung von Prü-

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, und zwei weitere Mitglieder, davon mindestens eins aus der Gruppe gemäß Absatz 1 Nr. 1, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen bzw. Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrende ausländischer Hochschulen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 HochSchG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz können nur Personen bestellt werden, die selbst einen Masterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

(4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Für Betreuende der Masterarbeit gelten die Vorgaben von Absatz 2 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie mindestens im laufenden Semester an der Fachhochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken im Masterstudiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ bzw. „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ eingeschrieben sind.

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten einem Master-Studiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ bzw. „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ oder in einem jeweils inhaltlich äquivalenten Studiengang nicht bestanden haben, oder ob

einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

3. eine Erklärung der Studierenden darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer anderen Hochschule in Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung im jeweiligen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studierenden die Prüfung in einem Masterstudiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ bzw. „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ oder in einem jeweils inhaltlich äquivalenten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder die Studierenden wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 1 Nr. 3 keine Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer zum Anmeldezeitpunkt mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen und sonstige Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 8 und § 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Masterarbeit gem. § 10.

(2) Studienleistungen werden z.B. in Form von Seminaren, seminaristischen Lehrveranstaltungen, Laborübungen, Befragungen, Berichten, Klausuren, Hausarbeiten und Referaten erbracht. Zeitpunkt, Bearbeitungszeit und Inhalt der entsprechenden Leistungsanforderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn bekannt zu geben. Sie werden durch den jeweiligen Lehrenden mit „mit Erfolg erbracht“ oder „nicht erbracht“ bewertet. Eine Bewertung entsprechend § 12 Abs. 1 ist ebenfalls möglich. Die Bewertung geht nicht in die Zeugnisse ein. Die geforderten Studienleistungen ergeben sich allgemein aus dem Anhang der Prüfungsordnung und im Detail aus dem Studienplan.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Studierende die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen hat. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für sonstige Leistungen.

(4) Bei Prüfungsleistungen und Studienleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte des Prüfungsgebietes verstehen und spezielle

hänge einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Sprache der Prüfung entspricht in der Regel der Sprache der Lehrveranstaltung. Studierende können die Verwendung der jeweils anderen Sprache beantragen. Dies ist im Protokoll der Prüfung (Absatz 5) festzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Verwendung der Sprache, die nicht der Sprache der Lehrveranstaltung entspricht, besteht nicht.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (nach § 5) abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen gestatten, dass eine mündliche Prüfung auch von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen wird. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierenden.

(5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann bei mündlichen Prüfungen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Schriftliche Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Sprache der Prüfung entspricht in der Regel der Sprache der Lehrveranstaltung. Studierende können sich ebenfalls der Sprache der Lehrveranstaltung bedienen oder die Verwendung der jeweils anderen Sprache beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Verwendung der Sprache, die nicht der Sprache der Lehrveranstaltung entspricht, besteht nicht.

(3) Klausuren dauern in der Regel zwei Stunden, mindestens jedoch 60 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) In schriftlichen Prüfungen sind Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren ausgeschlossen.

§ 10

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem der Mikrosystemtechnik bzw. der angewandten Lebenswissenschaften durch die Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst einen Zeitraum von maximal sechs Monaten.

(2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Festlegung der Sprache erfolgt durch den Betreuenden (Absatz 3) in Absprache mit dem Studierenden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Masterarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zu Beginn des Semesters nach dem Abschluss aller Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 zur Masterarbeit anmelden. Andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Eine Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht im Dekanat abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium einer Prüfungskommission vor. Das Kolloquium stellt eine mündliche Prüfung dar, d.h. es gelten die Bestimmungen nach § 8. Der Prüfungskommission soll der Betreuer der Masterarbeit angehören. Das Kolloquium umfasst in der Regel einen Zeitraum von 30 Minuten.

(2) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Sprache des Kolloquiums entspricht in der Regel der Sprache der Masterarbeit. Studierende können die Verwendung der jeweils anderen Sprache beim Betreuer der Masterarbeit beantragen. Dies ist im Protokoll der Prüfung festzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Verwendung der Sprache, die nicht der Sprache der Masterarbeit entspricht, besteht nicht.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfende entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der angegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Prüfungsteilleistungen zur Gesamtnote einer Prüfungsleistung zusammengefasst, errechnet sich diese Gesamtnote aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne schwerwiegende Gründe nicht erscheinen, wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung zurücktreten, oder wenn sie die Masterarbeit ohne triftige Gründe unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin oder nach dem Beginn der Unterbrechung einer Prüfungsarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsfähigkeit und ihre Dauer erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei einem Versuch Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung zum Masterabschluss ist bestanden, wenn alle notwendigen Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, und die Studierenden die vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht haben.

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängern zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 15 Abs. 3).

(3) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „mit Erfolg erbracht“ bewertet ist. In diesem Fall werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage zugeordnet.

(4) Haben Studierende die Prüfung zum Masterabschluss nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem Masterstudiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ bzw. „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ oder in einem jeweils inhaltlich äquivalenten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Werden mehrere Prüfungsteilleistungen zusammengefasst, so müssen im Falle des Nichtbestehens nur die nicht bestandenen Teile der Prüfung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem Masterstudiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ bzw. „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ oder in einem jeweils inhaltlich äquivalenten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offi-

zierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die entsprechenden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit sie gleichwertig sind, können angerechnet werden. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte eines Studiums ersetzen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit auf einem Gebiet der Mikrosystem- und Nanotechnologie bzw. der Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften,
2. dem Kolloquium über die Masterarbeit,
3. den Prüfungen in denjenigen Gebieten, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit wird - gewichtet durch die ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen bzw. der Masterarbeit - die Gesamtnote gebildet. Dabei gelten die Regelungen entsprechend § 12. Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Die Feststellung einer überragenden Leistung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. das Thema und die Note der Masterarbeit,
2. die Noten der übrigen Prüfungsleistungen,
3. die Gesamtnote.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätz-

lich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer und die Noten der Studienleistungen und zusätzlichen Wahlpflichtfächer in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Die Erteilung von Prüfungszeugnissen, das Ausstellen eines Diploma Supplements zusätzlich zum Prüfungszeugnis sowie die Beurkundung der Verleihung des Hochschulgrades in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(6) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

§ 19

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absätzen 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Masterprüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich in den Masterstudiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ oder in den Masterstudiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“ an der Fachhochschule Kaiserslautern einschreiben.

§ 23

Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung zum Master of Engineering im Studiengang „Micro Systems and Nano Technologies“ vom 1. März 2005 (StAnz. S. 694) zusammen mit der Änderungsordnung vom 6. Juli 2006 (StAnz. S. 1284) außer Kraft.

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Microsystems Technology“ an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach den in § 23 bezeichneten Ordnungen für die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von zwei Semestern beenden.

(2) Studierende nach Absatz 1 können auf Antrag von der alten Masterprüfungsordnung nach § 23 zu dieser Masterprüfungsordnung übergehen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die noch nicht alle notwendigen Vorlesungen und Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des auslaufenden Masterstudiengangs „Microsystems Technology“ erworben haben, können, sofern die Veranstaltungen nicht im Rahmen des aktuellen Masterstudiengangs weitergeführt werden, gleichwertige Ersatzveranstaltungen belegen und hierin Prüfungen ablegen. Die Nennung der Ersatzveranstaltung erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.

Zweibrücken, den 1. September 2010

Prof. Dr. Jörg H e t t e l
Der Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
der Fachhochschule Kaiserslautern
Studienort Zweibrücken

Anlage 1a
Module im Master-Studiengang „Mikro Systems and Nano Technologies“

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	ECTS-Punkte	SWS
MN 1	Kondensierte Materie	P	5	4
MN 2	Nanophysik und ihre Anwendungen	P	5	4
MN 3	Mikrostrukturierung	P	5	4
MN 4	Mikrosysteme: Konzeption, Herstellung und Test	P / S	8	6
MN 5	Signalverarbeitung	P	5	4
MN 6	Simulation und Design	P	5	4
MN 7	Bio-Nano-Oberflächen	P	6	4
MN 8	Seminar mit externen Referenten	S	1	1
MN 9	Projekt	S	10	9
MN 10	Technische Wahlpflichtfächer (**)	P	6	6
MN 11	Nicht-technische Wahlpflichtfächer (**)	S	4	4
MN 12	Masterarbeit und Kolloquium	P	30	
	Summen		90	50(*)
MN 13	Ausgewählte Kapitel der Mikrosystem- und Nanotechnik (***)	S	30	

P: zu erbringende Leistung im Modul ist i.d.R. Prüfungsleistungen
P / S: im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung und Studienleistungen zu erbringen
S: zu erbringende Leistungen im Modul sind Studienleistungen

(*) ohne Masterarbeit und Kolloquium

(**) Die Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen für die Wahlpflichtfächer kann je nach Anzahl der Semesterwochenstunden der gewählten Wahlpflichtfächer variieren.

(***) gilt nur für das zusätzliche Lehrangebot nach § 2, Abs. 5.

Anlage 1b
Gewichtung der Modul-Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Mikro Systems and Nano Technologies“

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
MN 1	Kondensierte Materie	8,5
MN 2	Nanophysik und ihre Anwendungen	8,5
MN 3	Mikrostrukturierung	8,5
MN 4	Mikrosysteme: Konzeption, Herstellung und Test	4,5
MN 5	Signalverarbeitung	8,5
MN 6	Simulation und Design	8,5
MN 7	Bio-Nano-Oberflächen	10,0
MN 10	Technische Wahlpflichtfächer	10,0
MN 12-1	Masterarbeit	27,5
MN 12-2	Kolloquium zur Masterarbeit	5,5

Anlage 2a
Module im Master-Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Art der Leistung	ECTS-Punkte	SWS
M-ALS-1	Regenerative Medizin	P / S	6	6
M-ALS-2	Molekularbiologie und Pharmazie	P	11	8
M-ALS-3	Analytik und Diagnostik	P / S	8	6
M-ALS-4	Biophysik	P	6	4
M-ALS-5	Mikro- und Nanotechnologien	P	5	4
M-ALS-6	Seminare und Ringvorlesung	S	3	2
M-ALS-7	Projekt	S	11	7
M-ALS-8	Technische Wahlpflichtfächer (**)	P	6	6
M-ALS-9	Nicht-technische Wahlpflichtfächer (**)	S	4	4
M-ALS-10	Masterarbeit und Kolloquium	P	30	
	Summen		90	47(*)
M-ALS-13	Ausgewählte Kapitel der Lebenswissenschaften (***)	S	30	

P: zu erbringende Leistung im Modul ist i.d.R. Prüfungsleistungen
 P / S: im Modul ist i.d.R. eine Prüfungsleistung und Studienleistungen zu erbringen
 S: zu erbringende Leistungen im Modul sind Studienleistungen

(*) ohne Masterarbeit und Kolloquium
 (**) Die Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen für die Wahlpflichtfächer kann je nach Anzahl der Semesterwochenstunden der gewählten Wahlpflichtfächer variieren.
 (***) gilt nur für das zusätzliche Lehrangebot nach § 2 Abs. 5.

Anlage 2b
Gewichtung der Modul-Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften“

Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Notengewichtung in %
M-ALS 1	Regenerative Medizin	7,0
M-ALS 2	Molekularbiologie und Pharmazie	20,0
M-ALS 3	Analytik und Diagnostik	9,0
M-ALS 4	Biophysik	11,0
M-ALS 5	Mikro- und Nanotechnologien	9,0
M-ALS 8	Technische Wahlpflichtfächer	11,0
M-ALS 10-1	Masterarbeit	27,5
M-ALS 10-2	Kolloquium zur Masterarbeit	5,5

6385.
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Koblenz

Vom 1. Juni 2010

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat das Studierendenparlament der Studierenden der Fachhochschule Koblenz am 1. Juni 2010 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 11. August 2010, Az. 9516-52 332-2/463, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Koblenz vom 25. April 1983 (StAnz. S. 407), zuletzt geändert durch Ordnung am 1. November 2001 (StAnz. S. 2386). wird wie folgt geändert:

§ 2

Die Höhe des Beitrags wird auf 16,- EUR festgelegt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

Koblenz, den 30. August 2010

Thomas Wernerus
 Präsident des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Koblenz

Sonstige Veröffentlichungen

6386.

Auflösung des Vereins „Capital Market Group Worms e.V.“

Der Verein „Capital Market Group Worms e.V.“ (Registrierung beim Amtsgericht Mainz, VR 40063) ist durch Beschluss der Mitglie-

dersversammlung vom 21. April 2010 zum 31. August 2010 aufgelöst. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Als Liquidator fungiert: Johann Raducan, Rhönstraße 24, 97705 Burkardroth.

Burkardroth, der 12. September 2010

Der Liquidator

6387.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ersatzneubau des Brückenbauwerks über den Friedewalder Bach im Zuge der K 109 bei Friedewald)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 65582 Diez, beabsichtigt einen Ersatzneubau des Brückenbauwerks über den Friedewalder Bach im Zuge der K 109 bei Friedewald von Netzknoten 52 13 131 nach Netzknoten 52 13 153 bei Station 0,858 mit Verbreiterung des Überbaus.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 6. September 2010

Landesbetrieb Mobilität Diez
 Kolja Breitbach
 Stellvertretender Dienststellenleiter
 Fachgruppenleiter Planung

6388.

Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (16. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement)

Die 16. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement des Verbandes Region Rhein-Neckar findet statt am Freitag, dem 1. Oktober 2010, 14.00 Uhr, in Eppelheim, Foyer der Rudolf-Wild-Halle, Schulstraße 2.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- Bericht aus der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH
 hier: Mündlicher Bericht Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit Regina Pfriem
- Cluster Energie & Umwelt
 hier: Sachstandsbericht, Projektleiter Bernd Kappenstein
- Modellvorhaben „Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen“
 Kooperationsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen
 hier: Beschlussfassung
- Konzept zur Einführung der Behördenrufnummer D 115 in der Metropolregion Rhein-Neckar
 hier: Beschlussfassung
- Kooperatives Übergangmanagement Schule-Beruf
 hier: Sachstandsbericht Dr. Dorothee Karl
- Verschiedenes / Mitteilungen

Die Sitzung ist öffentlich.

Mannheim, den 20. September 2010

Verband Region Rhein-Nahe
 Dr. Eva Lohse
 Verbandsvorsitzende